

**Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Herold (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

**Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen und Gestattungen/Ärztliche Gutachten in Thüringen**

Im Entwurf zum Landeshaushaltsplan 2023, Einzelplan 08 Kapitel 08 11 Titel 538 01 "Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen/Ärztliche Gutachten" und Titel 681 73 "Laufende und einmalige Leistungen" sind hohe Ausgaben für die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vorgesehen. Nach meiner Kenntnis wurde in Titel 538 01 der Anstieg des Ansatzes im Landeshaushalt 2022 gegenüber dem Ist des Jahres 2021 mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts, steigenden Ausgaben für Leistungen in Traumaambulanzen und verbesserten Leistungen für Opfer von Gewalttaten nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (Soziale Entschädigung) ab 1. Januar 2021 begründet.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3729** vom 18. August 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 beantwortet:

1. Wie hoch ist die Anzahl der Opfer von Gewalttaten, für die Mittel aus Kapitel 08 11 Titel 538 01 und Titel 681 73 aufgewendet werden (bitte die Anzahl der Gewaltopfer nach Geschlecht und pro Titel angeben für die Jahre 2019, 2020, 2021 und 2022)?

Antwort:

Antragstellende betreffend Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) beziehungsweise Hilfebedürftige, die Leistungen in den Traumaambulanzen in Anspruch nehmen beziehungsweise genommen haben, werden in der statistischen Erfassung nicht nach Geschlecht differenziert. Daher können lediglich die nachfolgenden Informationen übermittelt werden:

Jahr/Stichtag	Anzahl Leistungsempfänger je Haushaltsstelle	
	08 11 - 681 73	08 11- 53801
2019	423	22
2020	421	16
2021	404	30
bis 30.06.2022	424	24

2. Wie ist der Zugang von Gewaltopfern zu finanziellen Mitteln zur Bewältigung der erlittenen Traumata und Schäden geregelt?

Antwort:

Grundlage für die Gewährung von finanziellen Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz (zum Beispiel Heil- und Krankenbehandlung, Grund- und Ausgleichsrenten, Berufsschadensausgleich, Pflegezulagen et cetera) ist nach § 1 OEG ein Antrag. Auch bei den so genannten "Schnellen Hilfen" ist zumindest ein Kurzantrag notwendig. Direkte Auszahlungen von finanziellen Mitteln an Gewaltopfer ist ohne Antrag und ohne Prüfung nicht möglich.

Nach Prüfung, ob der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG erfüllt ist, wird gegebenenfalls in Abhängigkeit vom Grad der Schädigung nach Maßgabe der Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes durch Bescheid festgestellt, welche der im Bundesversorgungsgesetz geregelten Leistungen zu gewähren sind.

Werner  
Ministerin